

I n h a l t

- Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes

- Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

FB 32

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten sind im Landkreis Mühldorf a. Inn verboten.
5. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 des Tenors getroffenen Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.-

Mühldorf a. Inn, 24.11.2016
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Fritsche
Reg.Amtrrat

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Zimmer 0.109, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

FB 42-mr 6451

Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, hat mit Schreiben vom 21.11.2016 unter Vorlage erforderlicher Unterlagen die Plangenehmigung für Maßnahmen des Hochwasserschutzes für den Ortsbereich Kraiburg beantragt. Die Maßnahmen betreffen die Erhöhung des bestehenden Querdeiches und den Neubau eines Deiches entlang der Niederndorfer Straße (linkes Innufer Niederndorf, Stadt Waldkraiburg) sowie die Erhöhung des bestehenden Deiches zwischen der Pegelstation und dem Oberen Auweg, den Neubau eines Deiches im Anschluss an den Oberen Auweg bis zur Jettenbacher Straße und die Geländeanhebung im Bereich der Flutmulde Maximilian (rechtes Innufer Maximilian, Markt Kraiburg a. Inn).

Für das Vorhaben war gemäß Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3a Satz 1 UVPG).

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Dies wird hiermit gemäß § 3a Satz 2, 2. HS UVPG bekannt gemacht.

Mühldorf a. Inn, 23.11.2016
L a n d r a t s a m t

Müller